

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung vom 1.9.2005

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 (Gegenstand) Vertragsgegenstand sind die im Vertrag zwischen dem Anbieter (**MSS GmbH & Co. KG**) und dem Lizenznehmer vereinbarten Komponenten des **PMAktuar-Systems** (insb. Software, Dokumentationen und Zusatzleistungen) einschließlich neuer Versionen („Updates“) sowie später vereinbarter Veränderungen im Umfang bzw. der Lizenzanzahlen.

1.2 (weitere Leistungen) Darüber hinausgehende Zusatzleistungen, Programm-Modifikationen, Optionen zur Software etc. oder den Dokumentationen, für die sich der Lizenznehmer zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für den die Vertragsvorschriften ebenfalls entsprechend gelten.

§ 2 Eigenschaften und Funktionsinhalt

2.1 (Modell und mathematischer Inhalt) Die der Software zugrunde liegenden Modelle, der mathematische Inhalt der einzelnen Funktionen und der zugehörige Formelapparat sind in der zugehörigen Dokumentation festgelegt. Ausschließlich auf dieser Basis verstehen sich auch das fehlerfreie Funktionieren und die Gültigkeit der numerischen Ergebnisse.

2.2 (biometrische Grundlagen) Als Berechnungsbasis der pensionsmathematischen Bibliotheken dienen biometrische Grundwerte („Sterbetafeln“), die regelmäßig besonderem Copyright-Schutz unterliegen.

Auf besonderen Antrag des Lizenznehmers und seiner ausdrücklichen Bestätigung der Wahrung der jeweiligen Urheberrechtsbestimmungen der **Heubeck-Richttafeln-GmbH** werden die **Heubeck-Richttafeln 1983, 1998 und/oder 2005** bereits vom Anbieter implementiert

§ 3 Leistungsumfang/Abnahme

3.1 (Lieferung) Der Anbieter liefert dem Lizenznehmer eine Kopie der Programme in einem Exemplar in maschinenlesbarer Form mit Installationshilfen.

Eingeschlossen ist für jede Dynamic-Link-Library-Komponente (DLL) eine lauffähige Muster-Einbettung für **Microsoft-Excel** als Makro-Tabelle, aus der die genauen internen Funktionsnamen, sowie Reihenfolge und Typ der Parameter hervorgehen.

3.2 (Benutzerdokumentation) Der Anbieter liefert zu den Komponenten des PMAktuar-Systems das zugehörige Dokumentationsmaterial.

§ 4 Umfang der Nutzungsberechtigung

4.1 (Nutzungsberechtigung) Der Lizenznehmer ist unter der Voraussetzung eines gültigen Lizenzvertrages und nach Zahlung der vollen Lizenzgebühr zur Nutzung der ihm überlassenen Komponenten des PMAktuar-Systems berechtigt. Als vertragsgemäße Nutzung gilt das Einlesen von Programm-, Beispiel- und Dokumentationsdateien, sowie Daten, Teilen oder dem gesamten Programmpaket durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in den Arbeitsspeicher eines Rechners zum Zweck der Verarbeitung bzw. Anbindung an eigene oder Programme Dritter und zum Herstellen einer Sicherungskopie in maschinenlesbarer Form.

4.2 (Nutzeranzahl/Einsatz in einem Netzwerk) Beim Einsatz von Komponenten des PMAktuar-Systems ist zu gewährleisten, dass die Anzahl der Installationen auf verschiedenen Rechnern (Kopien) die Anzahl erworbener Lizenzen nicht überschreiten darf.

Dies gilt auch für den Einsatz in einem Netzwerk oder Mehrplatzsystemen. Unter einem „Netzwerk“ ist jegliche elektronisch verbundene Konfiguration von Rechnern zu verstehen, in der zwei oder mehr Anwender gemeinsam auf Software oder Daten Zugriff haben.

Der Lizenznehmer hat das Recht, die Aufteilung nach Einzelplatz-Installationen und Netzwerk-Installationen im Rahmen der Lizenzanzahl frei vorzunehmen.

Unter einem „Rechner“ wird dabei im gebräuchlichen Sinne ein „DV-Arbeitsplatz“ verstanden, an dem in beliebiger Form die Eingabe von Daten oder Verarbeitungskommandos erfolgt, unabhängig davon, wo die programmgemäße Verarbeitung/Ergebniserzeugung oder die Ausgabe von Ergebnissen tatsächlich stattfindet.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ein System einzurichten, welches die Nutzung einer höheren Kopienanzahl als lizenziert ausschließt. Auf Anforderung des Anbieters hat der Lizenznehmer dieses System und deren einwandfreies Funktionieren nachzuweisen.

4.3 (Kopierbefugnis) Das Kopieren der überlassenen Software in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfang vertragsmäßiger Nutzung, insbesondere zur Datensicherung zulässig. Sie ist grundsätzlich wie ein Buch zu behandeln, das ebenfalls nicht vervielfältigt werden darf.

4.4 (Verbot der gewerblichen Nutzung und Weitergabe) Die Rechtsübertragung ist zeitlich unbeschränkt, aber nicht ausschließlich. Die eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar. Insbesondere darf der Lizenznehmer Dokumentationen oder Komponenten des PMAktuar-Systems oder Teile davon nicht für gewerbliche Zwecke veräußern, vermieten oder verleihen. Der Lizenznehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass weder Teile des originären Programmpaketes, noch durch Modifikation oder Einbindung beim Lizenznehmer entstandene Versionen bzw. Eigenentwicklungen unter Verwendung von Funktionen, Daten oder Programmteilen des PMAktuar-Systems ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Anbieters an Dritte weitergeben werden.

Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, die Softwarekomponenten des PMAktuar-Systems entsprechend diesen Bedingungen zu nutzen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software bzw. Teile davon zu modifizieren, anzupassen, nachzuahmen, zu dekompileieren und zu zerlegen oder durch Dritte modifizieren, anpassen, nachahmen, dekompileieren und zerlegen zu lassen.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und die Benutzung von mehr Kopien als lizenziert, stellt einen schadensersatzbegründenden Vertragsbruch dar. Unbeschadet dessen verliert der Lizenznehmer mit einem Verstoß gegen diese

Bedingungen das Recht, Komponenten des PMAktuar-Systems weiterhin zu benutzen.

§ 5 Gewährleistung

5.1 (Gewährleistungsdefinition) Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software im Rahmen der in § 2 festgelegten Bedingungen bei Einsatz in einer entsprechend geeigneten Hardware- und Betriebssystem-Umgebung die vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung, sowie die Verwendung der vom Anbieter zur Verfügung gestellten aktuellen Version (Update-Verpflichtung).

5.2 (Gewährleistungsausschluss) Keine Gewährleistung übernimmt der Anbieter für die kommerzielle Verwertbarkeit und dafür, dass die überlassenen Komponenten des PMAktuar-Systems den speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers – sowohl inhaltlicher Art, als auch auf die technischen Einsatzbedingungen (Hardware-Kompatibilität, Betriebssystem, Konfiguration usw.) bezogen – entspricht. Ebenso wird für fehlerhafte Ergebnisse, die insbesondere durch Änderung der Datenbasis, Fehlbedienung oder unsachgemäße Einbindung in eigene Programmentwicklungen beim Lizenznehmer verursacht sind, keine Gewährleistung übernommen.

5.3 (Nachbesserungsrecht) Im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtungen ist der Anbieter zunächst berechtigt, den Fehler durch Überlassung einer neuen Programmversion zu beseitigen bzw. die fehlerhafte Komponente oder den fehlerhaften Programmträger insgesamt oder teilweise zu ersetzen. Führen Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zum Erfolg, so kann der Lizenznehmer nach eigener Wahl die Rückgängigmachung dieser Lizenzvereinbarung oder Herabsetzung der für die Komponente vereinbarten Vergütung verlangen.

5.4 (Verjährung, Fehlermitteilung) Der Lizenznehmer hat die gelieferte Software umgehend nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich gegenüber dem Anbieter zu rügen. Die Pflicht zur umgehenden schriftlichen Rüge gilt entsprechend für verdeckte Mängel, sobald diese erkennbar werden. Dabei sind alle Informationen zur Entstehung bzw. Reproduzierbarkeit des Mangels zur Verfügung zu stellen (Mitwirkungspflicht).

Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmer verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Frist, die mit dem Tag der Lieferung der betreffenden Komponente des PMAktuar-Systems beginnt.

Bei wirklichen Programmfehlern, die im Sinne von § 5.1 und § 5.2 unter die Gewährleistung fallen, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die notwendige Zeit, während der diese beseitigt werden.

§ 6. Eigentum und Schutzrechte

6.1 (Grundsatz) Das PMAktuar-System unterliegt mit allen seinen Komponenten (insb. Programmcode, Datenmodell, Dokumentationen, Musteranbindungen an EXCEL und andere Standard-Applikationen, Sourcen und kompilierte Teile zur Unterstützung der Einbindung beim Lizenznehmer) den jeweils geltenden urheberrechtlichen Schutzbestimmungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei seinen Verwertungshandlungen darauf zu achten, dass die Rechte des Anbieters am Lizenzgegenstand nicht durch Dritte verletzt werden. Er wird den Anbieter unverzüglich über alle Verletzungen Mitteilung machen, von denen er Kenntnis erhält.

6.2 (Schutzrechte Dritter) Die biometrischen Grundwerte der Heubeck-Richttafeln GmbH sind urheberrechtlich geschützt.

Die Beachtung dieser sowie evtl. weiterer Schutzrechte bei Benutzung anderer „Sterbetafeln“ oder Änderung/Austausch der Grunddaten im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers obliegt ausschließlich dem Lizenznehmer.

6.3 (weitere Schutzrechte) Der Anbieter garantiert, dass an den überlassenen Komponenten des PMAktuar-Systems keine weiteren Schutzrechte Dritter bestehen. Sollten solche gegen den Lizenznehmer mit Erfolg geltend gemacht werden, so ist ihm der Anbieter zu Schadenersatz verpflichtet.

6.4 (Eigentum an Komponenten) Die dem Lizenznehmer überlassenen Komponenten des PMAktuar-Systems verbleiben einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum des Anbieters.

6.5 (Rechte an Komponenten) Der Anbieter bleibt Inhaber aller Rechte an den dem Lizenz-

nehmer überlassenen Komponenten des PMAktuar-Systems, auch wenn der Lizenznehmer sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

6.6 (Copyright-Vermerk) Der Lizenznehmer bringt auf allen unter Verwendung des Vertragsgegenstandes (oder Teilen davon) erzeugten Produkten einschließlich Software, Werbematerialien, Reports und anderen Druckstücken (inkl. Gutachten) einen Copyrightvermerk an: **„Erzeugt mit dem PMAktuar-System der MSS GmbH & Co. KG“**.

§ 7 Haftung des Anbieters

7.1 (Haftungsumfang) Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Schäden, die dem Lizenznehmer durch Vorsatz oder grobfahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind.

7.2 (Haftungsausschluss) Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder andere Folgeschäden oder Schäden aus unsachgemäßer Benutzung ist ausgeschlossen.

Insbesondere entstehen für den Anbieter aus der Modifikation der Datenbasis beim Lizenznehmer und aus der Einbindung in eigene Programmentwicklungen des Lizenznehmers oder in Programmen Dritter keinerlei Wartungs- und Haftungsverpflichtungen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze von Daten (regelmäßige Datensicherung und Archivierung) zu treffen. Dies betrifft insbesondere Installationen oder Updates des PMAktuar-Systems und anderer Software.

Der Anbieter haftet insbesondere nicht für den Verlust von Daten und sich daraus ergebende Folgeschäden.

7.3 (Haftungsbegrenzung) Die Haftung ist begrenzt auf 50% der Lizenzgebühr.

Dortmund, 1. September 2005

Microsoft, Microsoft Excel sind eingetragene Warenzeichen der Microsoft Corporation. Andere Marken- und Produktnamen sind Warenzeichen der jeweiligen Rechtsinhaber und unterliegen als solche den gesetzlichen Bestimmungen